



## Beschlussvorlage

**Amt:** Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2019/2152

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 29.10.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	12.11.2019	öffentlich
Rat	02.12.2019	öffentlich

### Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2020, anlässlich der Veranstaltung Hennef macht Mobil

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

### Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei der Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ liegt der Schwerpunkt des diesjährigen Konzeptes noch stärker auf der Darstellung alternativer Antriebstechniken und deren Angeboten, verbunden mit einem regionalen Automarkt.

Die Veranstaltungsfläche beschränkt sich auf die im Folgenden näher beschriebenen innerstädtischen Bereiche. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung am 29.03.2020 beschränkt sich ebenfalls auf diese Bereiche.

Beide Flächen werden in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellt.

Auf der Frankfurter Straße zwischen Kaiserstraße und der Einmündung „Alte Ladestraße“ findet die größte Fachmesse im Rhein-Sieg Kreis rund um das Thema Mobilität auf ca. 900 m Straßenverlauf statt. Regionale Autohäuser und diverse Zweiradunternehmen bieten eine Ausstellung mit über 20 Auto- und Fahrradmarken sowie verschiedenen Fachvorträgen rund um das Thema Mobilität, Umwelt und Natur an.

Die Stadt wird mit Luftballons geschmückt und die Frankfurter Str. mit Hintergrundmusik beschallt. Auch auf dem Stadtsoldatenplatz befinden sich neben einer Bühne für verschiedene Programmpunkte weitere Informationsstände, Ausstellungen sowie eine Fahrradschule des ADFC.

Auf dem Markt- und Adenauerplatz findet zudem der traditionelle Frühlingsmarkt mit einem neuen Konzept und einem Angebot aus saisonalen Speisen, Getränken und Produkten aus der Region statt.

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit der Stadt Hennef (Sieg), dem Stadtmarketing und der Hennefer Werbegemeinschaft sowie „Heideevent“ entwickelt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Die Veranstaltung „Hennef macht Mobil“ soll zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns führen, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Es wird mit Besuchern nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen gerechnet.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörungsverfahren wurde am Montag, dem 28.10.2019, eingeleitet. Das Ergebnis der Anhörung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 29.10.2019  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

## **Anlagen**

Konzept „Hennef Macht Mobil“ und „Frühlingsfest“  
Veranstaltungs- und Bezugsfläche  
Ordnungsbehördliche Verordnung